

Prof. Dr. B. Klümper
Landesdozentensprecher
und Sprecher der Professoren
und Dozenten im Senat der FHöV



Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
- Abteilung Münster -

FHöV NRW • Nevinghoff 8 • 48147 Münster

An die
Präsidentin des Landtages NRW
Frau Ingeborg Friebe
Landtag NRW
Platz des Landtages

40221 Düsseldorf

Nevinghoff 8
48147 Münster
Telefon
(02 51) 23 06 27 - 29



Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Datum

19.10.1994/ay

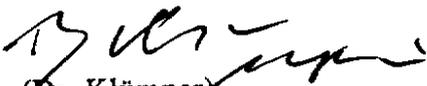
Betr.: Änderung des FHGöD
hier: Entzug des Rechtes zur Verleihung einer Honorarprofessur

Sehr geehrte Frau Präsidentin Friebe,

nachdem der Innenausschuß des Landtages sich mehrheitlich dafür ausgesprochen hat, den Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes das Recht zu nehmen, Honorarprofessuren zu verleihen und damit den Status dieser Hochschulen im Verhältnis zu den übrigen zu vermindern, hat sich der Senat der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in seiner Sitzung vom 11.10.1994 erneut mit diesem Thema beschäftigt und die in der Anlage enthaltene EntschlieÙung gefaÙt. Dort ist im Detail aufgeföhrt, weshalb die bisher für den Entzug dieses Rechtes genannten Gründe aus der Sicht des Senates nicht stichhaltig sind.

Ich bitte Sie, die EntschlieÙung den Mitgliedern des Landtages zuzuleiten, damit sie bei der endgültigen Beschlußfassung des Landtages in die Erörterung einbezogen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Klümper)

Der Senat der FHöV hat mit Erschrecken und Enttäuschung davon Kenntnis genommen, daß der Innenausschuß des Landtages dem Gesetzentwurf zur Änderung des FHGöD auch hinsichtlich der Streichung des Rechtes auf eine Honorarprofessorierung zugestimmt hat.

Der Senat bittet den Landtag dringend, diesem Votum des Innenausschusses nicht zu folgen und der FHöV das Recht zur Verleihung einer Honorarprofessur zu belassen.

Begründung:

Im Jahre 1984 hat der damalige Landtag der FHöV das Recht zur Honorarprofessorierung zugesprochen, um damit den Hochschulcharakter der internen Fachhochschulen zu stärken. Dieses Argument gilt heute genau so wie damals.

Die vom Innenministerium für eine Gesetzesänderung vorgetragenen Begründungen sind nicht schlüssig, sie widersprechen zum Teil sogar einander:

1. Es wird behauptet, es gebe keinen Bedarf.

Diese Behauptung ist falsch, wie aus mehrfachen Stellungnahmen der FHöV und aus einer Stellungnahme der FHF ersichtlich ist. Aus der Tatsache, daß die FHöV bisher erst einmal von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, kann nicht ein mangelnder Bedarf abgeleitet werden, sondern vielmehr muß der Hochschule ein korrekter und hochschulgemäßer Gebrauch dieses Rechtes bescheinigt werden. Denn vor einer Inanspruchnahme wurde zunächst eine Honorierungsordnung erlassen, nach der solche Ehrungen vergeben werden können. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß auch der Erlaß dieser Honorierungsordnung durch den Innenminister einigen Zeitbedarf erforderte. Dieser Erlaß erfolgte in der Senatsperiode von 1990 bis 1992. Der im Frühjahr 1992 gewählte neue Senat hat bereits in einer seiner ersten Sitzungen ein Honorierungsverfahren eingeleitet. Ein nicht erkennbarer Bedarf kann also in keiner Weise aus der bisher erst einmaligen Inanspruchnahme abgeleitet werden

2. Es wird behauptet, daß bei einer Zahl von ca. 1.000 Lehrbeauftragten die Gefahr bestehe, daß die Honorierung „in einer den Titel oder den Titelinhaber abqualifizierenden Anzahl verliehen“ werden könne (geäußert in einem Schreiben des Innenministers vom 23. 08. 1994 an Frau Marie-Luise Morawietz, MdL; entsprechend wurde auch in einer Gesetzesvorlage des Jahres 1993 argumentiert).

Diese Behauptung berücksichtigt überhaupt nicht die vom Innenministerium selbst genehmigte Honorierungsordnung der FHöV, die derart strenge Maßstäbe anlegt, daß der Kreis der potentiell in Frage kommenden Lehrbeauftragten von vorneherein auf recht wenige reduziert wird. Die Zahl von 1.000 in diesem Zusammenhang nur zu erwähnen, ist absurd und geht völlig an der Realität und den rechtlichen Möglichkeiten vorbei.

3. Es wird behauptet, daß „es bei einer restriktiven Vergabepraxis - zumindest auf längere Sicht - unvermeidbar sein (werde), daß sich nicht ausgezeichnete Lehrbeauftragte als weniger qualifiziert zurückgesetzt und möglicherweise verletzt fühlen“ (ebenfalls geäußert in dem o.g. Schreiben an Frau Morawietz, MdL).

Wenn diese Behauptung, die in keiner Weise bewiesen werden kann, richtig ist, wäre es bereits bei der Gesetzesänderung des Jahres 1984 ein Fehler gewesen, die Möglichkeit der Honorarprofessorierung einzuführen. Damals wurde diese Befürchtung weder in der Begründung noch in der parlamentarischen Diskussion geäußert. Im übrigen müßte die Stichhaltigkeit dieses Argumentes dazu führen, daß auch an den Universitäten und staatlichen Fachhochschulen das Recht zur Honorarprofessorierung gestrichen werden müßte und nicht nur an den internen Fachhochschulen.

Es wird Aufgabe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sein, die Honorierungen in einem Ausmaß und einer Verfahrensweise weiter zu betreiben, die allgemein akzeptiert wird und bei einer völligen Transparenz der einzuleitenden Honorierungsverfahren solche oben geäußerten Gefühle von vorneherein nicht aufkommen läßt. Es gibt keinen Grund zu unterstellen, daß dieses der FHöV nicht gelingen wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß alle in der Öffentlichkeit geäußerten Gründe für eine Streichung des Rechtes auf Verleihung einer Honorarprofessur durch die FHöV nicht stichhaltig sind. Daher bittet der Senat der FHöV den Landtag nochmals, die FHöV innerhalb der deutschen Hochschullandschaft nicht dadurch abzuqualifizieren, daß ihr ein bisher gewährtes Recht aberkannt wird.